

## Teil B-Text

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.7 „Sondergebiet an der Tribseeser Straße“ der Stadt Grimmen bezieht sich ausschließlich auf die Punkte 1.2 und 1.3 der textlichen Festsetzungen.

### 1.2

BPlan 1.7 (rechtskräftig) ALT	1.Änderung zum B-Plan Nr.1.7 NEU
<p>Im SO II- Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe bzw. Handelsbetriebe sind gemäß § 11 Abs.3 Nr.2 BauNVO zulässig:</p> <p>1.-Baumarkt und Gartencenter -Fachgeschäfte, Fachmärkte soweit diese nicht die maximal zulässige Verkaufsfläche von 8.000 qm überschreiten und diese darüber hinaus nicht den Festsetzungen des Abs.1.3. des Bebauungsplanes entgegenstehen.</p> <p>2.-Schank- und Speisewirtschaften, wenn diese räumlich/funktional den</p> <p>Innenstadtrelevante bau- und gartenmarktypische Randsortimente ( wie Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Fahrräder, Elektrowaren, Arbeitsbekleidung, Arbeitsschuhe, Garten- und Baufachbücher) sind auf einer maximalen Verkaufsraumfläche von 7 % der für den Bau- und Gartenmarkt im SO II tatsächlich genutzten Verkaufsfläche zulässig. Diese für die Randsortimente als zulässig definierte Verkaufsfläche ist als maximale Verkaufsfläche im SO II-Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe festgesetzten 8.000 qm zu realisieren.</p>	<p>Im SOII – Gebiet sind gemäß § 11 Abs.3 Nr.2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:</p> <p>1. Einzelhandelsbetriebe mit Sortimentsschwerpunkt</p> <p>1.1 Nahrungs- und Genussmittel (incl. Lebensmittelhandwerk/Getränke) auf einer maximalen Verkaufsraumflächen von 1.300 qm</p> <p>1.2 Drogeriefachmarkt auf einer maximalen Verkaufsraumfläche von 500 qm</p> <p>1.3 Ausstattungsfachmarkt (wie z.B.Möbel/Betten/Teppiche) auf einer maximalen Verkaufsraumfläche von 800 qm, auch Heimtextilien</p> <p>1.4 Sonderpostenmarkt auf einer maximalen Verkaufsraumfläche von 300 qm</p> <p>1.5 Gartenmarkt auf einer maximalen Verkaufsraumfläche von 500 qm</p> <p>1.6 ein Textilfachmarkt auf einer maximalen Verkaufsraumfläche von 460 qm</p> <p>1.7 Zoofachmarkt auf einer maximalen Verkaufsraumfläche von 400 qm</p> <p>1.8 ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsraumfläche von 100 qm</p> <p>Innenstadtrelevante Randsortimente ( wie Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Fahrräder, Elektrowaren, Arbeitsbekleidung, Arbeitsschuhe, Garten- und Baufachbücher) sind auf einer maximalen Verkaufsraumfläche von 10 % der im SO II unter Pkt. 1.3 und 1.5 tatsächlich genutzten Verkaufsfläche zulässig. Diese für die Randsortimente als zulässig definierte Verkaufsfläche ist innerhalb der als maximale Verkaufsfläche im SO II-Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe festgesetzten 4.000 qm zu realisieren.</p> <p>2. Schank- und Speisewirtschaften</p> <p>3. Dienstleistungsbetriebe</p> <p>4. Tankstellen</p>

### 1.3

BPlan Nr.1.7	1.Änderung zum B-Plan Nr.1.7
<p>Nicht zulässig im SO I (außer Nr.1) und im SO II sind Einzelhandelsbetriebe bzw. Handelsbetriebe mit folgenden zentrentypischen Hauptsortimenten:</p> <p>1. Nahrungs- und Genussmittel</p> <p>2. Parfümerien</p> <p>3. Textilien (außer Discounttextilien im SO I)</p> <p>4. Schuhe, Lederwaren</p> <p>5. Uhren, Schmuck</p> <p>6. Foto, Optik, HiFi</p> <p>7. Spielwaren, Sportartikel</p> <p>8. Schreibwaren, Bücher, Büroartikel</p> <p>9. Kunstgewerbe</p> <p>10.Haushaltswaren, Glas, Porzellan</p>	<p>Nicht zulässig im SO II sind Einzelhandelsbetriebe bzw. Handelsbetriebe mit folgenden zentrentypischen Hauptsortimenten:</p> <p>1.Parfümerien</p> <p>2.Textilien</p> <p>3.Schuhe, Lederwaren</p> <p>4.Uhren, Schmuck</p> <p>5.Foto, Optik, HiFi</p> <p>6.Spielwaren, Sportartikel</p> <p>7.Schreibwaren, Bücher, Büroartikel</p> <p>8.Kunstgewerbe</p> <p>9.Haushaltswaren, Glas, Porzellan</p>



## Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung wurde am 5.07.2007 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 17.07.2007 erfolgt.

Grimmen, 24.9.2008



-Siegel-

Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB fand in Form einer Informationsveranstaltung am 1.08.2007 statt. Der Termin ist im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 17.07.2007 bekannt gemacht worden. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Grimmen, 24.9.2008



-Siegel-

Bürgermeister

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB fand in Form eines Scoping-Termines am 3.07.2008 statt. Mit Schreiben vom 26.06.2008 sind ausgewählte Behörden dazu eingeladen worden.

Grimmen, 24.9.2008



-Siegel-

Bürgermeister

4. Das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M/V ist mit Schreiben vom 8.07.2008 beteiligt worden.

Grimmen, 24.9.2008



-Siegel-

Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat am 17.07.2008 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und Einzelhandelsgutachten der Stadt Grimmen gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 29.07.2008 erfolgt.

Grimmen, 24.9.2008



-Siegel-

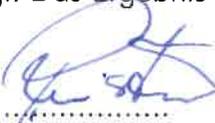
Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und das Einzelhandelskonzept der Stadt Grimmen hat in der Zeit vom 6.08.2008 bis 5.09.2008 während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.07.2008 im Amtsblatt der Stadt Grimmen ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gegeneinander und untereinander abgewogen und gebilligt. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom ... mitgeteilt worden.

Grimmen, 24.9.2008



  
.....  
Bürgermeister

8. Die 1. Änderung zum B-Plan mit Begründung und Umweltbericht und das Einzelhandelskonzept der Stadt Grimmen wurde am 18.09.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Grimmen, 24.9.2008



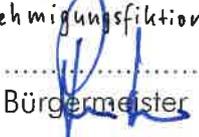
  
.....  
Bürgermeister

9. Die Satzung zur 1. Änderung des B-Planes der Stadt Grimmen wird hiermit ausgefertigt.

10. Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1.7 „Sondergebiet an der Tribseeser Straße“ wurde mit Datum vom ..... erteilt.  
durch Genehmigungsfiktion

Grimmen, 3.03.2009



  
.....  
Bürgermeister

11. Die Satzung über die 1. Änderung des B-Planes „Sondergebiet an der Tribseeser Straße“ der Stadt Grimmen wurde im Amtsblatt der Stadt Grimmen am ~~7.04.2009~~ bekannt gemacht und ist mit Ablauf des ~~7.4.2009~~ in Kraft getreten.

Grimmen, 3.03.2009



  
.....  
Bürgermeister